

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 09.02.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 04.12.2014, eingegangen am 08.12.2014 wird der

Windpark Weißenberg GmbH

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 35216 Biedenkopf und 35232 Dautphetal

sechs Windenergieanlagen

vom Typ ENERCON E-115 mit jeweils einer Nabenhöhe von 149,08 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von je 3 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind (Koordinaten gerundet):

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Wert Ost	Wert Nord
1	Biedenkopf	Biedenkopf	54	6	32.466.514	5.636.855
2	Dautphetal	Dautphe	12	35	32.466.044	5.636.260
3	Dautphetal	Dautphe	12	65, 66	32.465.514	5.636.205
4	Dautphetal	Silberg	1	37	32.465.011	5.635.647
5	Dautphetal	Silberg	1	37	32.464.610	5.635.270
6	Dautphetal	Dautphe	12	103/1	32.465.989	5.636.670

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen/Wirtschaftswege sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt für jede Windenergieanlage befristet für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren, beginnend mit ihrer Bekanntgabe.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Fristsetzungen auf jede einzelne Windkraftanlage beziehen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h.

vom 23.02.2016
bis zum 08.03.2016
beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt,
Marburger Str. 91, 35396 Gießen, Raum 533

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 09.03.2016 und läuft bis zum 09.04.2016.

Gießen, den 10. Februar 2016

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-43.1-53e1190/2-2014/1